



Seminar-Nr. 510-19

Termin: 20.–22. März 2019

Altstadthotel Arte, Fulda



Organisation des Datenschutzes im Betriebs-/Personalratsbüro

Im Büro der Interessenvertretung werden viele personenbezogene Daten verarbeitet, sei es bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen oder im Rahmen des „normalen“ Alltags. Die Mitglieder der Interessenvertretung haben sorgsam mit diesen Daten umzugehen.

Im Seminar wird geklärt, welche Anforderungen Betriebs-/Personalratsmitglieder aus datenschutzrechtlicher Sicht nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundes- bzw. den Landesdatenschutzgesetzen zu erfüllen haben und wie die technisch-organisatorische Umsetzung aussehen könnte. Dabei werden Handlungsmöglichkeiten für einen aktiven Datenschutz im Betriebs-/Personalratsbüro aufgezeigt.

Die Seminarinhalte in Stichworten:

- Rechtsgrundlagen, Begriffe und Definitionen zum Datenschutz im Büro des Betriebs-/Personalrats
- Datensicherheit – Absicherung des PCs des Betriebs-/Personalrats, Zugriffsberechtigungen für Netzlaufwerke, Verschlüsselung
- Umgang mit Briefen, Akten, E-Mails sowie mit Veröffentlichungen im Intranet
- Haben betriebliche Datenschutzbeauftragte Kontrollbefugnisse im Büro des Betriebs-/Personalrats?
- Zulässigkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten durch den Betriebs-/Personalrat
- Datenschutzstrategie und -konzept des Betriebs-/Personalrats
- Benennung einer/eines Datenschutzverantwortlichen im Gremium; Aufgaben
- Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach der DSGVO

Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um ein Kooperationsseminar mit ver.di Bildung und Beratung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

ver.di b+b

Anmeldung

Seminargebühr:

850,00 € (gem. § 4 Nr. 22a UStG umsatzsteuerbefreit). Hinzu kommen die Kosten der Tagungsstätte von 445,00 € inkl. MwSt.

Wichtiger Hinweis

Das vorgesehene Thema erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an die §§ 37.6 BetrVG, 46.6 BPersVG und 40.2 HPVG bzw. der entsprechenden Landespersonalvertretungsgesetze. Der Arbeitgeber muss Sie daher grundsätzlich nach Beschlussfassung im Betriebs- oder Personalrat bzw. Mitarbeitervertretung von Ihrer beruflichen Tätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge freistellen und, da erforderliche Kenntnisse im Sinne dieser Paragraphen vermittelt werden, die Kosten der Maßnahme tragen. Bitte beachten Sie die Besonderheiten des BPersVG! Bei weiteren Fragen rufen Sie uns bitte an. Übrigens: die Teilnahme ist auch unabhängig von einer Gewerkschaftszugehörigkeit möglich.